



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

xxx

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

xxx

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesaufnahmestelle für
Flüchtlinge, - ausländerrechtlicher Teil - Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe,
Az: 81c4-05120901

- Antragsgegner -

wegen Ausweisung,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 8. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht xxx, den Richter am Verwaltungsgericht xxx und die Richt-
erin am Verwaltungsgericht xxx

am 19. Oktober 2006

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 02.10.2006 - A 8 K 2448/06 - gegen die Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 29.08.06 wird - hinsichtlich der Ziff. 2 der Verfügung - wiederhergestellt und - hinsichtlich der Ziff. 3 der Verfügung - angeordnet.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,-- € festgesetzt.

GRÜNDE

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig, insbesondere gem. § 80 Abs. 5 VwGO statthaft.

Soweit der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Ausweisung begehrt, ergibt sich das aus der Anordnung der sofortigen Vollziehung der angegriffenen Verfügung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Soweit der Antragsteller darüber hinaus die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die Abschiebungsandrohung begehrt, folgt die Statthaf-
tigkeit des Antrags aus § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 12 LVwVfG.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Hat die Behörde ausnahmsweise die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Klage dadurch beseitigt, dass sie die sofortige Vollziehung einer Verfügung angeordnet hat, weil sie das im öffentlichen Interesse für geboten erachtet und dementsprechend begründet hat, kann das Gericht im Wege eines vorläufigen Rechtsschutzantrages die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn das private Interesse eines Beteiligten das öffentliche Interesse überwiegt.

Die Abwägung der gegenläufigen Interessen ergibt, dass dem Interesse des Antragstellers, vom Vollzug der angegriffenen Verfügung vorläufig verschont zu bleiben, überwiegt. Denn vorliegend ergibt sich im Hinblick auf das Hauptsacheverfahren eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich die Ausweisung des Antragstellers und demzufolge auch die Abschiebungsandrohung als rechtswidrig erweisen werden, so dass der Aussetzungsantrag Erfolg hat.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den Antragsteller gem. § 54 AufenthG unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgewiesen, ohne - entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 1 S. 2, 3 AufenthG - die Wirkung der Ausweisung zu befristen. Bisher lässt der Antragsteller nicht rügen, dass die Ausweisung als solche rechtswidrig wäre, insbesondere mit der deutschen Rechtsordnung nicht in Einklang stünde. Das Gericht sieht deshalb auch keinen Anlass, diesbezüglich in eine Prüfung einzusteigen.

gen, insbesondere im Hinblick auf die kurze Zeit von wenigen Stunden bis zur geplanten Abschiebung, die ihm zur Entscheidung verbleibt und mangels Kenntnis der Akten.

Die Abschiebung ist aber voraussichtlich mit Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (vgl. zuletzt Ur. v. 27.10.2005 - 32231/02 - Keles -, InAuslR 2006, S. 3) ist bei einer Entscheidung über eine Ausweisung gem. Art. 8 EMRK zu prüfen, ob sie unbefristet zulässig ist. Auch wenn eine Ausweisung rechtlich zulässig ist, kann im Einzelfall eine unbefristete Ausweisung des Ausländers den nach Art. 8 EMRK zu berücksichtigenden Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens verletzen. Dies hätte zur Folge, dass entgegen der Regelung in § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG die Ausweisung schon von vorneherein nur befristet ausgesprochen werden kann. Art. 8 EMRK schützt den Aufenthalt eines Ausländers vor staatlichen Eingriffen, der ein schützenswertes Privatleben durch starke persönliche, soziale und wirtschaftliche Kontakte im Aufnahmestaat besitzt. Welche Qualität die Umstände des Aufenthalts des Ausländers hiernach haben müssen, um hinsichtlich der Frage der Aufenthaltsbeendigung Grundlage eines im Sinne von Art. 8 Abs. 1 EMRK schützenswerten Privatlebens zu sein, ist zwar noch nicht eindeutig geklärt. Es spricht allerdings einiges dafür, dass der in Deutschland geborene und hier aufgewachsene Antragsteller unter diesen Personenkreis fällt und deswegen von einer Befristung der Ausweisung bereits mit der Ausweisungsentscheidung nicht verzichtet werden kann.

Kriterien, die nach der oben genannten Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes bei der Prüfung der Frage, ob bereits eine anfängliche Befristung der Ausweisung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist, maßgeblich sind, sind unter anderem die Aufenthaltszeiten des Betroffenen im Gastland, die Frage der Schul- und Berufsausbildung, eines gefestigten Aufenthaltsrechts, die Frage der Bindung zum Heimatland und die Frage der familiären Beziehungen im Gastland. Eine Rolle spielen auch die Schwere der begangenen Straftat, insbesondere die Beteiligung an Drogendelikten sowie das Alter bei der Tatbegehung und die Frage einer Strafaussetzung.

Gemessen an diesen Kriterien spricht Überwiegendes dafür, dass die Ausweisung des Antragstellers bereits in der Ausweisungsverfügung zu befristen war. Der Antragsteller hat nach Darstellung in der angegriffenen Verfügung - mit Ausnahme einer geringen Aufenthaltszeit in seiner Heimat - stets in Deutschland gelebt. Er ist hier geboren und hat einen Schulabschluss erreichen können. Er hat einen gefestigten Aufenthaltsstatus und zeitweilig in Arbeit gestanden. Er ist Vater eines Kindes. Zu seiner Heimat unterhält der Kläger - soweit ersichtlich - keine Kontakte.

Mit der im Voranstehenden ausgesprochenen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des gegen die Ausweisung gerichteten Rechtsmittels in der Hauptsache, steht auch fest, dass die auf § 59 AufenthG gestützte Abschiebungsandrohung vorläufig nicht vollzogen werden darf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 13 Abs. 1, 52 Abs. 2 GKG. Wegen des vorläufigen Charakters der Entscheidung wurde der Auffangstreitwert um die Hälfte ermäßigt (vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 Rdnr. 1.5, 8.2).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe **B e s c h w e r d e** eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum